

Bericht an den Gemeinderat

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

GZ: A 8/4- 11449/2006

BerichterstellerIn:

Augasse, des Gdst. Nr. 341/259

Graz, 12.05.2011

KG 63112 Gösting

1. Verkauf einer ca. 651 m² großen Teilfläche
2. Übernahme von 64 m² ins öffentl. Gut

Das städtische Grundstück Nr. 341/259, EZ 2279, KG 63112 Gösting, befindet sich in der Augasse, südlich vom Haus Nr. 130 und weist eine Gesamtfläche von 715 m² auf. Dieses Grundstück, welches ursprünglich als Umkehrschleife der Buslinie 67 Verwendung fand, wurde durch die Verlängerung der Buslinie nicht mehr für diesen Zweck benötigt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2007 aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und in den Privatbesitz der Stadt Graz übertragen. In Folge wurde vom A 14 – Stadtplanungsamt die Regulierungslinie neu festgelegt und stellte sich heraus, dass nur eine ca. 651 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 341/259 einer Verwertung zugeführt werden kann. Die ca. 64 m² große Restfläche, auf welcher sich die Bushaltestelle der Linie 67 befindet, wird wieder in das öffentliche Gut der Stadt Graz übernommen.

Die Firma Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co OG ist marktführend im Bereich der Planung und Realisierung ganzheitlicher Logistiksysteme sowie Anbieter moderner Konzepte in der Abfallwirtschaft und beabsichtigt ihren Betrieb in Graz zu erweitern bzw. zu arrondieren. Da sich die an die städt. Liegenschaft angrenzenden Grundstücke bereits in ihrem Eigentum befinden und somit für eine Betriebserweiterung anbietet, hat die Firma ein Kaufansuchen für dieses Grundstück gestellt.

In der Folge hat die A 8/4 – Abteilung für Immobilien Verhandlungen geführt bzw. eine Vereinbarung - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Graz - abgeschlossen.

Die Fläche ist im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als GG mit einer Dichte von 0,2 – 2,0 ausgewiesen.

Als Kaufpreis wurde für die ca. 651 m² große Grundstücksfläche ein Quadratmeterpreis von € 140,00 vereinbart, sodass sich ein Kaufpreis von € 91.140,00 ergibt. Die Errichtung des erforderlichen Teilungsplanes erfolgt auf Kosten der Firma Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co OG.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1.) Der Verkauf einer ca. 651 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 341/259, EZ 2279, KG 63112 Gösting, an die Firma Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co OG, Etrichstraße 7, 4600 Wels, FN 27627 d, zu einem Kaufpreis von € 91.140,00, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 2.) Sämtliche mit der Vermessung des Kaufgegenstandes, der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Käuferin.
- 3.) Der Kaufpreis von € 91.140,00 ist auf der FIPOS 2/84000/001200 zu vereinnahmen.
- 4.) Die Übernahme einer ca. 64 m² großen Teilfläche des Gdst.Nr. 341/259 in das öffentliche Gut, wird genehmigt.

Beilagen:

1 Kaufvertrag

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Erich Eberhardt e.h.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
 Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
 (elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
 am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Signaturwert	1QazyJYvDLrx5qhHSCTdbl1DHh33cCn/erSLkYxS2cML0H4qj9IHScP1DR1T5Gx05Pe54Au3BuZ+1h6bjX7qWX6FIgUUHXwT8Pb9htpSoSmpLiXiDQl/Ml0728eh9x+lyavEYv5Lp4e4pl6TK2JY6NXXbYPTH20grFdChYoYDvw=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-22T12:22:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Selbstberechnung GrEST
Erfassungsnummer
Datum:

WIEDENBAUER MUTZ
WINKLER PRAMBERGER
Rechtsanwälte GmbH
Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt

LIEGENSCHAFTSKAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen **Stadt Graz**
Hauptplatz 1
8010 Graz

(im Folgenden „*Verkäuferin*“)

einerseits

und **Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co. OG**
FN 27627 d
Etrichstraße 7
4600 Wels

(im Folgenden „*Käuferin*“)

andererseits

INHALTSVERZEICHNIS

I. DEFINITIONEN	3
II. GRUNDBUCHSTAND	4
III. KAUFGEGENSTAND, KAUFABREDE	4
IV. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5
V. LEITUNGSRECHTE, WERBETAFELN	6
VI. GEWÄHRLEISTUNG	6
VII. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME	7
VIII. INLÄNDERERKLÄRUNG	7
IX. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN	7
X. SALVATORISCHE KLAUSEL	8
XI. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	8
XII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNGEN	9
XIII. VOLLMACHT	9

PRÄAMBEL

- (A) Die *Verkäuferin* ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West, bestehend aus dem Grundstück Nr. 341/259 mit einer derzeit im Grundbuch ausgewiesenen Fläche von 715 m².
- (B) Von dem Grundstück Nr. 341/259 der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West, soll ein Teil mit dem Ausmaß von circa 651 m² verkauft werden.¹
- (C) Der Gegenstand dieses Liegenschaftskaufs ist daher ein [...]m² großes Teilgrundstück der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West.
- (D) Die *Käuferin* kauft nach den folgenden Bestimmungen das [...]m² große Teilgrundstück der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West.
- (E) Auf der Liegenschaft befinden sich Werbetafeln der Ankünder Steiermärkische Ankündigungen GesmbH.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die *Vertragsparteien* wie folgt:

I. DEFINITIONEN

Bei der Auslegung dieses Vertrages haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

BEGRIFF	DEFINITION
<i>Käuferin</i>	ist die Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co. OG, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Etrichstraße 7, 4600 Wels eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Wels unter der Firmenbuchnummer 27627d.
<i>Kaufgegenstand</i>	ist in Punkt III. definiert.

¹ Die Teilung des Grundstücks muss vor Unterfertigung des Liegenschaftskaufvertrags erfolgen.

BEGRIFF	DEFINITION
<i>Teilungsplan</i>	ist die Vermessungsurkunde zur Teilung des Grundstücks Nr. 341/259 der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West des [...], welche diesem Vertrag als Anlage .A angefügt ist.
<i>Treuhänderin</i>	ist die Wiedenbauer Mutz Winkler Pramberger Rechtsanwälte GmbH mit dem Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Klagenfurt zur Firmenbuchnummer 272834b.
<i>Verkäuferin</i>	ist die Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz.
<i>Vertragsparteien</i>	sind die <i>Verkäuferin</i> und die <i>Käuferin</i> .

II. GRUNDBUCHSTAND

Der Grundbuchsstand der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West stellt sich wie folgt dar:

```
GRUNDBUCH 63112 Gösting                               EINLAGEZAHL 2279
BEZIRKSGERICHT Graz-West
***** ABFRAGEDATUM 2010-09-27
Letzte TZ 2451/2008
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
341/259 Sonstige * 715
(Straßenanlage)
***** A2 *****
1 a 2451/2008 Eröffnung der Einlage für Gst 341/259 aus EZ 50000
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadt Graz
ADR: Hauptpl. 1 8010
a 2451/2008 Beschluss 2007-06-28 Eigentumsrecht
***** C *****
```

III. KAUFGEGENSTAND, KAUFABREDE

1. *Kaufgegenstand* ist das im *Teilungsplan* ausgewiesene Teilstück (TR.Nr. [...]) mit einer Fläche von [...]m² der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West.

2. Die *Verkäuferin* verkauft und übergibt und die *Käuferin* kauft und übernimmt den *Kaufgegenstand* mit allen Rechten und Befugnissen mit denen die *Verkäuferin* bisher diesen besessen und benutzt hat bzw zu besitzen und zu benutzen berechtigt ist.

IV.

KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Kaufpreis für den *Kaufgegenstand* beträgt EUR 140,-- pro Quadratmeter, somit EUR [...](Euro [...]).
2. Die *Käuferin* verpflichtet sich, den Kaufpreis in Höhe von EUR [...](Euro [...]) binnen 4 Wochen (einlangend) nach Unterfertigung dieses Vertrags durch sämtliche *Vertragsparteien* auf das von der *Treuhänderin* eigens dafür eingerichtete Treuhandkonto bei der UniCredit Bank Austria AG, BLZ 12000, Kontonummer [...], lautend auf „Treuhandabwicklung Augasse“ (im Folgenden „*Treuhandkonto*“) spesen- und abzugsfrei zu überweisen.
3. Die *Treuhänderin* wird von den *Vertragsparteien* unwiderruflich beauftragt, den Kaufpreis samt zwischenzeitlich angereifter Zinsen, abzüglich KEST und Kontoführungsspesen, nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen an die *Verkäuferin* auszufolgen:
 - 3.1. grundbuchsfähiger Kaufvertrag;
 - 3.2. Einverleibung des geldlastenfreien Eigentumsrechts für die *Käuferin* betreffend den *Kaufgegenstand* im Grundbuch.
4. Liegen die Voraussetzungen des Punktes IV.3. dieses Vertrages nicht bis längstens zwölf Monate nach Vertragsabschluss vor oder werden die Treuhandbedingungen, die diesem Vertrag als Anlage ./B angefügt sind, von einer der vertragsschließenden Parteien bis längstens zwölf Monate nach Vertragsabschluss nicht erfüllt, oder steht fest, dass die Treuhandabwicklung nicht wie vorgesehen durchführbar ist, hat die *Treuhänderin* den Treuhanderlag an die *Käuferin* rück zu überweisen und die erhaltenen Urkunden an die *Verkäuferin* heraus zu geben.
5. Die *Käuferin* erteilt der *Treuhänderin* den Auftrag für diesen Liegenschafts Kaufvertrag die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr durchzuführen. Die *Käuferin* verpflichten sich, gleichzeitig mit Hinterlegung des Kaufpreises, somit binnen 4 Wochen (einlangend) nach Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche *Vertragsparteien*, die Grunderwerbssteuer in Höhe von EUR [...](Euro [...]) sowie die Eintragungsgebühr in Höhe von EUR [...](Euro [...]), somit insgesamt EUR [...](Euro [...]) auf das *Treuhandkonto* zu erlegen. Die *Treuhänderin* wird die Bemessung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr vornehmen, sobald der genannte Betrag überwiesen worden ist. Hinsichtlich der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr wird die *Treuhänderin* einseitig nicht widerruflich beauftragt, diese bei Fälligkeit an die

zuständigen Behörden zu überweisen. Die *Käuferin* nimmt zur Kenntnis, dass der Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr erst mit Erlag bzw Gutschrift des angeführten Betrags auf dem vorgesehenen Konto angenommen wird. Die *Käuferin* und die *Verkäuferin* erklären, dass die Angaben im Vertrag über den Kaufpreis, allfällige Schuldübernahmen und sonstige Gegenleistungen vollständig und richtig sind und verpflichten sich solidarisch die *Treuhänderin* aus einer Inanspruchnahme im Falle einer zu niedrig angegebenen Bemessungsgrundlage schad- und klaglos zu halten.

6. Die *Treuhänderin* wird von den *Vertragsparteien* ermächtigt, bei Leistungsstörungen oder sonstigen Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag resultierende Verpflichtungen den Treuhanderlag bei Gericht zu hinterlegen, sofern noch keine Auszahlung gemäß dem Treuhandauftrag erfolgt ist.

V.

LEITUNGSRECHTE, WERBETAFELN

1. Auf dem Kaufgegenstand befinden sich Versorgungsleitungen (Netzleitung der Post und Freileitungstrasse), wie sie aus dem Auszug des Leitungskatasters, welcher diesem Vertrag als Anlage ./C angefügt ist, hervorgehen.
2. Festgehalten wird, dass der *Käuferin* das Bestehen dieser Versorgungsleitungen bekannt ist.
3. Die auf dem *Kaufgegenstand* befindlichen Werbetafeln der Ankünder Steiermärkische Ankündigungen GesmbH werden von der *Käuferin* nicht übernommen. Diese werden im Auftrag und auf Kosten der *Verkäuferin* vor Übergabe des *Kaufgegenstandes* entfernt.

VI.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Der *Käuferin* ist der *Kaufgegenstand* bekannt.
2. Die *Verkäuferin* leistet neben den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere dafür Gewähr, dass
 - 2.1 die *Verkäuferin* Alleineigentümerin und alleinige Besitzerin des *Kaufgegenstandes* ist und über diesen nach Maßgabe dieses Vertrages frei verfügen kann;
 - 2.2 der *Kaufgegenstand* frei von jeglichen bürgerlichen Lasten und frei von jeglichen außerbürgerlichen Lasten mit Ausnahme jener in Punkt V.1. genannten Versorgungsleitungen sowie Rechten Dritter in das Eigentum der *Käuferin* übergeht und dass keine Verpflichtungen Dritten gegenüber auf dem *Kaufgegenstand* lasten oder im Zusammenhang mit dem *Kaufgegenstand* bestehen;

- 2.3 der Grundbuchsauszug des *Kaufgegenstandes* gemäß Punkt II. den tatsächlichen und rechtlichen Stand wiedergibt;
- 2.4 mit Dritten weder schriftlich noch mündlich eine Vereinbarung (insbesondere eine Verkaufsvereinbarung oder Vorvertrag) getroffen wurde, welche die freie Verfügungsmöglichkeit über den *Kaufgegenstand* ausschließen oder beeinträchtigen würde;
- 2.5 keine Grundschulden bestehen und alle grundstücksbezogenen Steuern, Gebühren und Abgaben (insbesondere Grundsteuer) zur jeweiligen Fälligkeit fristgerecht und vollständig angemeldet und bezahlt wurden;
- 2.6 die *Verkäuferin* der *Käuferin* alle ihr bekannten wesentlichen Informationen, Unterlagen über den *Kaufgegenstand* richtig und vollständig zur Verfügung gestellt hat und der *Kaufgegenstand* nicht streitverfangen ist.
3. Die *Käuferin* kennt die vertragsgegenständliche Grundfläche aus eigener Anschauung genau. Die *Verkäuferin* haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch für verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art.
4. Festgehalten wird, dass der *Kaufgegenstand* nicht im Verdachtsflächenkataster und nicht im Bombenblindgängerkataster verzeichnet ist.

VII. **ÜBERGABE UND ÜBERNAHME**

Als Übergabestichtag wird der Letzte des Monats vereinbart, der der Einverleibung des Eigentumsrechts am *Kaufgegenstand* zugunsten der *Käuferin* vorangeht. An diesem Tag erfolgt die Übergabe des *Kaufgegenstandes* in den physischen Besitz und Genuss der *Käuferin*. Lasten, Gefahren und Zufall gehen mit diesem Datum auf die *Käuferin* über.

VIII. **INLÄNDERERKLÄRUNG**

Die *Käuferin* ist eine juristische Person (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) mit Sitz in Österreich. Alleingesellschafterin der *Käuferin* ist die SSI Schäfer Automation GmbH (FN 185143w), die ihren Sitz ebenfalls in Österreich hat.

IX. **KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN**

1. Sämtliche Steuern (mit Ausnahme persönlicher Steuern der *Verkäuferin*), Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Errichtung, Unterzeichnung und

Durchführung dieses Vertrages, insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, werden von der *Käuferin* getragen.

2. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der erforderlichen Rechtslage bei Teilung des vertragsgegenständlichen Grundstücks (Kosten der Grundstücksvermessung und Herstellung des Teilungsplans, Anträge bei Verwaltungsbehörden, grundbücherliche Durchführung der Teilung, insbesondere Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren) trägt die *Käuferin*. Die *Verkäuferin* verpflichtet sich unverzüglich alle Erklärungen abzugeben, welche erforderlich sind, um die Teilung des Grundstücks Nr. 341/259 der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West, durchzuführen.
3. Jede *Vertragspartei* ist für die ihr sonst entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages und der darin vorgesehenen Maßnahmen selbst verantwortlich und trägt diese selbst; dies gilt insbesondere für alle Kosten von Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhandern und sonstigen Vertretern und Beratern jeder *Vertragspartei*.

X.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; das selbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

XI.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Die Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtum ist ausgeschlossen.
2. Die *Vertragsparteien* kennen den wahren Wert des *Kaufgegenstandes*. Die Anfechtung dieses Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist wechselseitig ausgeschlossen.
3. Dieser Vertrag und alle Urkunden, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen, die sich auf den *Kaufgegenstand* beziehen. Allfällig früher in diesem Zusammenhang getroffenen Absprachen und Vereinbarungen der *Vertragsparteien*, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten hiermit außer Kraft.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen *Vertragsparteien* zu unterfertigen ist.

5. Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur zur Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
6. Verweise auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten – auf österreichische gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages.
7. Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierende Bestandteile, als ob sie in diesem Vertrag enthalten wären, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts Gegenteiliges ergibt, sind alle Verweise auf Anlagen als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen.
8. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und verbleibt nach seiner grundbücherlichen Durchführung bei der *Käuferin*. Die *Verkäuferin* erhält eine Kopie dieses Liegenschafts Kaufvertrages.

XII. AUFSENDUNGSERKLÄRUNGEN

Die Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen das Nachstehende einverleibt wird:

- die Teilung des Grundstücks Nr. 341/259, der Liegenschaft EZ 2279, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West, gemäß der Vermessungsurkunde [...]
- die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks [...] in eine neu zu bildende EZ, GB 63112 Gösting, Bezirksgericht Graz-West, und ob dieser die Einverleibung des Eigentumsrechts für die Schäfer Gesellschaft m.b.H. & Co. OG, FN 27627 d, Etrichstraße 7, 4600 Wels.

XIII. VOLLMACHT

Die *Vertragsparteien* bevollmächtigen die Wiedenbauer Mutz Winkler Pramberger Rechtsanwälte GmbH, Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt, alle zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Schritte einzuleiten und abzuarbeiten, insbesondere erforderliche grundbücherliche Erklärungen abzugeben, vom Grundbuch allenfalls verlangte oder sonst zur Einverleibung des Eigentumsrechts oder zur Löschung von grundbücherlichen Lasten erforderliche Änderungen dieses Vertrags vorzunehmen und alle zum Zweck der grundbücherlichen Durchführung notwendigen Erklärungen oder Bestätigungen abzugeben, Anträge bei Behörden zu stellen, sofern dies erforderlich ist, alle Eingaben und sonstigen Urkunden auch in beglaubigter Form oder in Notariatsform zu errichten, entsprechende Anträge bei Gericht oder sonstigen Behörden einzubringen, diese

ENTWURF
vom 6.4.2010

zu ergänzen oder zu verbessern soweit dies erforderlich oder nützlich ist und Zustellungen entgegen zu nehmen.

Anlage ./A: Teilungsplan
Anlage ./B: Treuhandvereinbarung
Anlage ./C: Leitungskataster

....., am

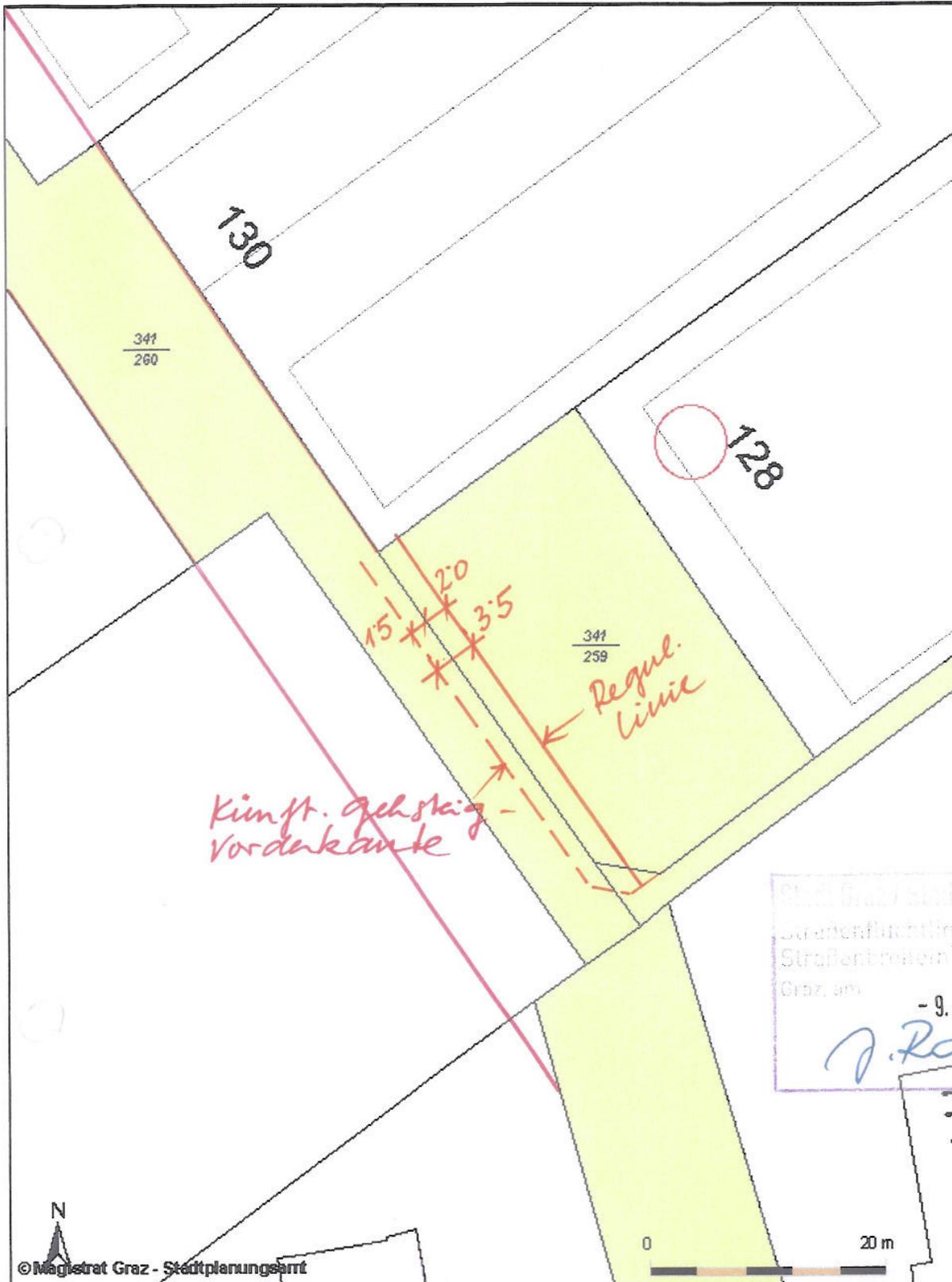
Schäfer Gesellschaft m.b.H. &
Co. OG

Für die Stadt Graz:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses
vom
GZ: A 8/4-11449/2006

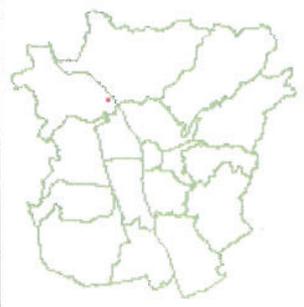
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:



Stadtl. Graz / Stadtplanungsamt
 Gartenfluchtlinie (G) und
 Straßennormen ange tragen.
 Graz, am
 - 9. MAI 2008
J. Rohl



Weboffice-Datenauszug: Flächenwidmungsplan Graz	
Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt Stadtplanungsamt 8011Graz, Europaplatz 20	Maßstab 1: 500
	Bearbeiter: bearbeitet von Datum: 9.5.2008

Signaturwert	SqCeR9mENkvo2TICVfP08WVBdPHEfRChiIYNlHcXyhnHSguwQcuqcqhW6l1ZwUBJh7Rrbvm7Ob5cJl5pQooRkEn0LJIRFgAaTUoERTqTsLKLw0LMKQAqnSLmCibSssllyWvHsWrNV5dMsHqidUu67LgTQbRCJ4YB6SGZUkXsn0M=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-22T16:17:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	gtsgmM+pBhhrLPGuEHnbW8TQynvzDctw06XESkRohcrSsugZMLohI06A2qB996mGhUSvwP3QO1Yzvluku+ptZqcLTibmJgampKw5ycad66KTdXf4NqmHSDdTF0by9/kDTTEuFyPLIVh1708yJDUnhkzEun2B5U16Gh3YbQihY9k=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gerhard Rüscher,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
	Signiert von	Gerhard Rüscher
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-28T13:09:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	277004841643270928871749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	